

Totalrevision des Gesetzes über den Feuer- schutz (Feuerschutzgesetz, FSG)

Erläuternder Bericht

vom 19. Juni 2018

I. Ausgangslage

Das Gesetz über den Feuerschutz (FSG; RB 708.1) vom 19. Januar 1994 regelt die Prävention (Schadenverhütung) und Intervention (Schadenbekämpfung). Es beinhaltet die Massnahmen und Mittel zur Verhinderung, Bekämpfung oder Minderung von Schäden, die durch Feuer, Explosionen oder Elementarereignisse verursacht werden können und regelt die Zuständigkeiten.

Seit der letzten Revision haben sich im Feuerschutz verschiedene Neuerungen und Weiterentwicklungen (u.a. Brandschutzvorschriften, Konzeption „Feuerwehr 2015“ der Feuerwehr Koordination Schweiz) ergeben, die eine Überprüfung und eine Anpassung des Gesetzes erforderlich machen. Die Richtlinien des Regierungsrates für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2016 - 2020 beinhalten unter Ziffer 4.2.3.4 dementsprechend eine Anpassung der Feuerschutzgesetzgebung an die aktuellen Verhältnisse.

Sodann wurde der Regierungsrat mit der Motion „Liberalisierung des Kaminfegerdienstes“ vom 18. November 2015 (12/MO 40/413) beauftragt, das Feuerschutzgesetz anzupassen und damit das Monopolsystem sowie die Tarifgestaltung des Kaminfegerdienstes in den Gemeinden aufzuheben. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat mit der Beantwortung vom 8. November 2016 beantragt, die Motion erheblich zu erklären, was am 7. Dezember 2016 mit 61 zu 52 Stimmen erfolgt ist. Damit muss dem Grossen Rat innert zwei Jahren, also bis spätestens am 6. Dezember 2018, eine Gesetzesvorlage unterbreitet werden.

Unter den gegebenen Umständen ist es angezeigt, die Umsetzung der Motion „Liberalisierung des Kaminfegerdienstes“ sowie die ohnehin geplante Revision des Gesetzes über den Feuerschutz zu vereinen und eine gemeinsame Botschaft auszuarbeiten.

Dem Motionsauftrag folgend soll das heutige Monopol des Kaminfegerdienstes aufgehoben und liberalisiert werden. Das Berufsbild des Kaminfegers hat sich verändert. Aus brandschutztechnischer Sicht ist ein obligatorischer Kaminfegerdienst nicht mehr zu rechtfertigen (BGE 109 Ia 193). Das Bundesgericht sieht ein entsprechendes Obligatorium allenfalls unter gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkten als Mittel gegen die Luftverschmutzung. Die Rolle des Kaminfegers im Wettbewerb muss neu definiert werden. In letzter Konsequenz könnte er wohl nicht mehr ein Feuerschutzorgan der Gemeinde sein. Entsprechend besteht im Bereich Brand- und Umweltschutz weitgehend ein anderweitiger Regelungsbedarf, der insbesondere die Aufsicht und den Vollzug der übergeordneten Vorschriften gewährleistet. Betroffen davon sind in erster Linie die in der Sache zuständigen Gemeinden und das Amt für Umwelt.

Nebst redaktionellen Anpassungen sind die Bereiche Prävention (Schadenverhütung) und Intervention (Schadenbekämpfung) auf den aktuellen Stand zu bringen. Insbesondere gilt es, auch die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation zu überprüfen und neu zu definieren. Es ist festzustellen, dass die Anpassungen und Änderungen des Gesetzes umfangreicher ausfallen, als ursprünglich gedacht. Darum muss eine Totalrevision des Gesetzes vorgenommen werden. Die bei einer Teilrevision übliche Synopse ist bei einer Totalrevision nicht möglich.

II. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Liberalisierung des Kaminfegerwesens entfällt der Maximaltarif für die Kaminfegerarbeiten, der nach geltender Ordnung vom Regierungsrat erlassen wurde. Preiserhöhungen für die Kaminfegerarbeiten zulasten der Kundschaft sind daher nicht auszuschliessen. Weiter sind indessen keine nennenswerten Auswirkungen in personeller oder finanzieller Hinsicht durch das neue Feuerschutzgesetz zu erwarten. Die Preisgestaltung für die Kaminfegerarbeiten bleibt dem freien Markt überlassen.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Dieser Zweckartikel lehnt sich eng an die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) einerseits und an das Konzept „Feuerwehr 2015“ andererseits an, worin die Kernaufgaben der Feuerwehr aufgezählt sind. Die Brandschutzvorschriften der VKF sind gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998 (SR 946.513) verbindlich: Seit dem 8. Juni 2004 sind alle Kantone Mitglieder des Konkordats.

§ 2

Diese Bestimmung definiert in Abs. 1 Ziff. 1 die kantonalen Aufgaben. Im Bereich der Prävention sind diejenigen Aufgaben dem zuständigen kantonalen Amt (Feuerschutzamt) zuzuweisen, die eine besondere Gefährdung oder ein beträchtliches Schadenrisiko aufweisen und somit ein besonderes Brandschutzfachwissen erfordern. Der Umfang der Zuständigkeiten des Kantons wird sich eng an die geltende Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (FSV; RB 708.11) anlehnen. Es ist keine Ausweitung der kantonalen Aufgaben vorgesehen.

Der Kanton erlässt auf Grundlage des Beschlusses der Regierungskonferenz Feuerwehrrückmeldung Schweiz (FKS) vom 5. Juni 2009, Vorgaben über die Organisation, die Ausbildung, die Alarmierung und die Ausrüstung der Feuerwehren (vgl. Abs. 1 Ziff. 2).

§ 3

Abs. 1

Diese Bestimmung beschreibt die Gemeindeaufgaben insbesondere im Bereich der Prävention, der Intervention und der Löschwasserversorgung. Der Feuerschutz fällt primär in die Zuständigkeit der Politischen Gemeinden. Der Kanton ist nur für ausgewählte Aufgaben zuständig, die in diesem Gesetz und der zu erlassenden Verordnung geregelt werden.

Abs. 2

Die Reglemente über den Feuerschutz sollen durch das zuständige kantonale Amt genehmigt werden. Die Genehmigung soll weiterhin zu einer einheitlichen Handhabung des Feuerschutzes und des Feuerwesens in den Politischen Gemeinden führen.

§ 4

Abs. 1

Die Bestimmung über die Zusammenarbeit der Politischen Gemeinden hat sich bewährt und soll daher aus dem bestehenden Gesetz unverändert übernommen werden. Es ermöglicht die Zusammenarbeit insbesondere im Feuerwehrrückmeldungsbereich.

Aktuell haben sich 29 Gemeinden zu insgesamt 13 Feuerwehrrückmeldungszweckverbänden zusammengeschlossen. Acht Gemeinden haben ihre Zusammenarbeit vertraglich geregelt. Die 80 Thurgauer Gemeinden erfüllen ihre Feuerwehraufgaben mit insgesamt 47 Gemeinde- und zehn Stützpunktfeuerwehren.

Abs. 2

Diese Norm bildet neu die gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit, dass Politische Gemeinden hoheitliche Aufgaben im Bereich des baulichen Brandschutzes, mit dem Abschluss eines gegenseitigen Vertrags, dem zuständigen kantonalen Amt übertragen können. Mit der Einführung der schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF 2015 (vgl. Kommentar zu den §§ 1 und 10 des Entwurfs) wurden zahlreiche Liberali-

sierungen umgesetzt und der gestalterische Spielraum für Architekten und Architektinnen sowie Planer und Planerinnen erheblich erweitert. Zudem wurden die mit der Inkraftsetzung des neuen Bauproduktgesetzes eingeführten EN-Klassifizierungen für Bauprodukte im Vorschriftenwerk abgebildet. Diese neuen Möglichkeiten bedingen allerdings, dass sich Architekten und Architektinnen sowie Planer und Planerinnen intensiv mit den Brandschutzvorschriften auseinandersetzen und ausbilden oder sich Hilfe von privaten Brandschutz- und Ingenieurbüros holen müssen. Sinngemäss gelten diese Anforderungen auch für im Vollzug tätige Personen. Die Anforderungen und Aufwendungen für die Rekrutierung, Ausbildung und Wissenserhaltung von im Vollzug tätigen Fachpersonen sind erheblich und werden noch weiter steigen. Die Ausbildung für eine Fachperson Brandschutz, wie sie für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben nötig ist, dauert ca. drei bis vier Jahre bei einem Arbeitspensum von deutlich mehr als 50 Prozent. Weiter gilt es festzustellen, dass solche Fachpersonen derzeit auf dem Arbeitsmarkt nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind und der Abwerbungsdruck der Privatwirtschaft erheblich ist. Grössere Politische Gemeinden verfügen zum Teil bereits heute über das entsprechende Fachpersonal. Kleinere Gemeinden mit geringen Arbeitspensum können sich zusammenschliessen und so eine Fachperson Brandschutz ausbilden und beschäftigen. Alternativ können diese Aufgaben an externe Fachbüros ausgelagert werden. Das kantonale Amt verfügt über die Organisation, die Fachkompetenz und die kritische Grösse, um Fachpersonen im Brandschutz auszubilden, zu beschäftigen und den interessierten Gemeinden die Aufgaben im hoheitlichen Brandschutz zu kostendeckenden Ansätzen unabhängig, zuverlässig und mit hoher Qualität anbieten zu können. In der Ostschweiz bieten bereits die Kantone Schaffhausen und Graubünden ihren Politischen Gemeinden diese Leistungen erfolgreich an.

§ 5

Die Bestimmung über die Körperschaften und privaten Organisationen kann aus dem bestehenden Gesetz übernommen werden. Sie ermöglicht es, Spezialaufgaben wie z.B. die Strahlenwehr an eine spezialisierte Organisation zu übertragen.

§ 6

Abs. 1 und 2

Die Angliederung der zuständigen kantonalen Fachstelle an die Gebäudeversicherung wurde seit 1994 in § 1 FSV geregelt. Mit der definitiven Zuweisung wird der heute bestens funktionierende Zustand im Gesetz abgebildet. Dem Grundsatz „sichern und versichern“ folgend, soll zudem der Gebäudeversicherung (GVTG) mit ihren drei Kernaufgaben ein einheitlicher Auftritt ermöglicht werden: GVTG Intervention (Feuerwehrinspektorat), GVTG Prävention (baulicher Brandschutz) und GVTG Versicherung. Die Zuständigkeiten des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) und des Regierungsrates bleiben unverändert.

Abs. 3

Bereits heute wird von der Gebäudeversicherung eine separate Erfolgsrechnung für das Feuerschutzamt geführt. Mit der Einführung eines Brandschutzfonds werden Schwankungen aufgefangen und ausgeglichen, die sich vor allem im Bereich der

Beiträge des Kantons an die Kosten der Brandverhütungsmassnahmen ergeben. Mit der Einrichtung dieses Fonds können zudem angemessene Reserven gebildet werden.

§ 7

Die Bestimmung über die allgemeine Sorgfaltspflicht sollen mit geringen redaktionellen Anpassungen aus dem geltenden Recht übernommen werden.

§ 8

Die Bestimmung über das verbotene Verhalten soll mit einer redaktionellen Änderung (Ersatz des Begriffes „Rauchgasableitungen“ durch „Abgasanlagen“) inhaltlich unverändert übernommen, aber neu formuliert werden. Die Aufzählung wird mit den Ziff. 4 und 5 ergänzt (Ziff. 4: Feuer darf im Freien nicht entfacht werden, wenn sich daraus eine ernsthafte Brandgefahr ergeben kann; Ziff. 5: Anweisungen von Herstellern und Herstellerinnen von Anlagen und Geräten sind zu beachten).

§ 9

Mit dieser Bestimmung soll eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wonach nicht mehr wie bisher der Regierungsrat, sondern das zuständige Departement ein befristetes Feuerverbot, insbesondere bei Trockenheit und Wasserknappheit, erlassen kann. Die Aufgaben des zuständigen Departementes sollen dabei vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) wahrgenommen werden. Es entscheidet auf Grundlage eines Antrags des Fachstabes Trockenheit, der auf Antrag eines der beteiligten Ämter (Amt für Umwelt, Forstamt, Kantonspolizei, Landwirtschaftsamt, Jagd- und Fischereiverwaltung, Feuerschutzamt, Amt für Bevölkerungsschutz, Informationsdienst usw.) aktiviert wird. Die Fachstelle Bevölkerungsschutz übernimmt die Koordination der beteiligten Fachstellen. Dieser Fachstab bildet eine Vorstufe für die Ereignisbewältigung des kantonalen Führungsstabes.

§ 10

Abs. 1

In diesem Absatz sollen die anerkannten Grundsätze gesetzlich normiert werden, die bei Bauvorhaben im Zusammenhang mit dem Feuerschutz einzuhalten sind.

Abs. 2

Mit § 10 Abs. 2 werden die Brandschutzvorschriften in der kantonalen Gesetzgebung verankert. Diese Vorschriften werden durch das Interkantonale Organ Abbau technischer Handelshemmnisse (IOTH) erlassen und in Kraft gesetzt. Der Kanton Thurgau ist mit der Chefin des DBU in diesem Gremium vertreten. Mit klaren Zielvorgaben beauftragt das IOTH jeweils die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) mit der Ausarbeitung der Brandschutzvorschriften. Nach einer technischen Vernehmlassung, bei der sich Vertreter und Vertreterinnen der Industrie, des Gewerbes, der Planer, der Hauseigentümer, der Wissenschaft und der Behörden angehört werden, erfolgt die politische Vernehmlassung bei den Kantonen. Das IOTH fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 18 Stimmen. Mit dieser Vorgehensweise kann si-

chergestellt werden, dass die Brandschutzvorschriften breit abgestützt sind und für die ganze Schweiz gleichermaßen gelten.

Abs. 3

In Abs. 3 soll die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften geregelt werden. Verantwortlich sind Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzer und Nutzerinnen, Betreiber und Betreiberinnen von Bauten und Anlagen.

§ 11

Für den Erlass, die Verbindlicherklärung von technischen Wegleitungen und den Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen ist die heutige gesetzliche Grundlage in § 10 FSG anzupassen.

§ 12

Abs. 1

In diesem Absatz wird umfassend definiert, bei welchen Bauvorhaben eine Feuer-schutzbewilligung erforderlich ist.

Abs. 2

Der Regierungsrat soll Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen können. Damit soll der Verwaltungsaufwand bei geringfügigen Geschäftsfällen wie z.B. beim Ersatz eines Kaminöfens und dergleichen gesenkt werden.

§ 13

Eine kantonale Feuer-schutzbewilligung ist wie bisher erforderlich bei Bauvorhaben mit besonderer Gefährdung oder beträchtlichem Schadenrisiko. Die entsprechenden Gesuche sollen durch die Spezialisten und Spezialistinnen des Kantons beurteilt und bearbeitet werden. Die Regelung im Einzelnen erfolgt wie bis anhin in der Feuer-schutzverordnung des Regierungsrates. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um Beherbergungsbetriebe, Kindertagesstätten, Schulbauten, Bauten mit grosser Personenbelegung, Hochhäuser, Parkhäuser und Tiefgaragen ab 40 Einstellplätzen, grössere Büro- und Verwaltungsbauten, Bauten mit Löschanlagenkonzepten, Doppelfassaden, Atrien, Bauten mit speziellen Brandrisiken, Industriebauten, Gewerbebauten mit besonderen Brandrisiken, Flüssiggas- und Biogasanlagen.

§ 14

Wo keine kantonale Bewilligung erforderlich ist, soll wie bis anhin eine Feuer-schutzbewilligung der zuständigen Politischen Gemeinde erteilt werden.

§ 15

Mit dieser Bestimmung wird geregelt, wo Brandschutzkontrollen notwendig und durch wen sie durchzuführen sind.

§ 16

Mit dieser Norm soll eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit durch die zuständigen Behörden auch während des Baus bei Bedarf Baukontrollen durchgeführt werden können. In der Praxis werden Baukontrollen nur bei umfangreichen und komplizierten Neubauvorhaben bei anspruchsvollen Umbauvorhaben sowie auf Wunsch der Bauherrschaft oder ihrer Vertretung durchgeführt.

§ 17

Mit dieser Bestimmung erfolgt die Regelung über die Abnahmekontrolle eines Bauvorhabens und die Erteilung einer feuerpolizeilichen Bezugs- oder Betriebsbewilligung. Diese wird erteilt, sofern keine wesentlichen Feuerschutzmängel festgestellt werden. Als wesentliche Mängel können diejenigen bezeichnet werden, welche im Zusammenhang mit der Personensicherheit stehen, wie z.B. nicht gebaute oder nicht funktionstüchtige Fluchtwege, nicht funktionsfähige Sicherheitseinrichtungen wie Sprinkler-, Brandmelde- oder Entrauchungsanlagen, wenn solche im Bewilligungsverfahren verlangt wurden. Dies könnte auch der Fall sein, wenn durch unterlassene Brandschutzmassnahmen eine unmittelbare Gefahr durch Brand, Rauch oder Explosion entstehen kann.

§ 18

Die gesetzliche Grundlage zur Durchführung von periodischen Brandschutzkontrollen (vgl. § 14 Abs. 1 des geltenden FSG) wird übernommen. Die Kontrollpflicht soll im Einzelnen in der zu erlassenden Feuerschutzverordnung des Regierungsrates geregelt werden. Sie soll sich auf Gebäude und Anlagen mit besonderer Gefährdung oder mit beträchtlichem Schadenrisiko beschränken. Als Gebäude dieser Kategorie gelten z.B. Alters- und Pflegeheime, Hotels, Gebäude, welche Räume mit grosser Personenbelegung (mehr als 300 Personen) aufweisen, Einkaufszentren, Hochhäuser, Bauten von Betrieben welche der Störfallverordnung unterstehen, Bauten in denen gefährliche Stoffe produziert oder gelagert werden.

§ 19

Die Bestimmungen über die Mitwirkungspflicht entsprechen dem geltenden § 15 FSG.

§ 20

§ 20 des Entwurfs über die Mängel entspricht dem geltenden § 16 Abs. 1 FSG.

§ 21

Abs. 1

Mit dieser Bestimmung ist zunächst zu regeln, welche Massnahmen zu verfügen sind, wenn Mängel nicht innert Frist behoben werden, und wer die entsprechenden Kosten zu übernehmen hat.

Abs. 2

Für den Fall der Ersatzvornahme soll für die Kosten der Eintrag eines gesetzlichen Pfandrechts möglich sein.

Abs. 3

Das zuständige kantonale Amt ist zu orientieren, auch wenn die Politische Gemeinde mit der Angelegenheit befasst ist.

§ 22

Mit den §§ 22 - 24 soll der Motionsauftrag über die Liberalisierung des Kaminfegerdienstes umgesetzt werden. Insbesondere entfallen die durch die Politischen Gemeinden erteilten Konzessionen für Kaminfeger und Kaminfegerinnen. Eigentümer und Eigentümerinnen können künftig ihren Kaminfeger oder ihre Kaminfegerin frei wählen.

Abs. 1

Der Grundsatz der Selbstverantwortung wird in den Vordergrund gestellt, indem die Wartung wärmetechnischer Anlagen durch die Eigentümer und Eigentümerinnen selber zu veranlassen ist.

Abs. 2

Das zuständige kantonale Amt erlässt Weisungen über die notwendige Kontrolle und Reinigung von wärmetechnischen Anlagen. Dabei stützt es sich auf die Grundlagen von anerkannten Fachinstitutionen wie z.B. die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

§ 23

Abs. 1

In dieser Bestimmung werden die Aufgaben des Kaminfegers und der Kaminfegerin definiert. Mit der Meldepflicht für Feuerschutzmängel bei wärmetechnischen Anlagen an die zuständige Gemeindeverwaltung bzw. an das Gemeindefeuerschutzamt kann weiterhin ein grosses Mass an Sicherheit in Bezug auf den Brandschutz von Feuerungs- und Abgasanlagen sichergestellt werden.

Abs. 2

Die Kontrollen sind durch geeignete Massnahmen (z.B. Gebäudekontrollheft und Geschäftsunterlagen des Kaminfegermeisters oder der Kaminfegermeisterin), die jedoch in den Weisungen des zuständigen kantonalen Amtes geregelt werden, zu dokumentieren. Es ist nicht vorgesehen, dass die Gemeinden die Kontroll- und Reinigungspflicht der Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen mit einem Kontrollapparat überwachen müssen. Es bleibt in der Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen, die Kontrollen und Reinigungen durchführen zu lassen.

§ 24

Zur Sicherstellung der Qualität ist für die Ausführung von Kaminfegerarbeiten eine Bewilligungspflicht einzuführen. Diese Bewilligung soll wie bis anhin an einen Ausbildungsnachweis (Meisterdiplom des Schweizerischen Kaminfegermeisterverbandes) gebunden sein. Bei schweren Pflichtverletzungen soll die Bewilligung entzogen werden können. Das zuständige kantonale Amt informiert auf seiner Homepage über die im Kanton zugelassenen Kaminfegermeister und Kaminfegermeisterinnen. Aufgrund der Liberalisierung der Kaminfegerarbeiten ist auch kein Tarif mehr zu erlassen.

§ 25

In § 25 des Entwurfs werden die Aufgaben der Feuerwehren definiert. Dabei wird ausdrücklich die Zusammenarbeit der Feuerwehren untereinander und mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes postuliert.

§ 26

Abs. 1

Die Bestimmung über die Gemeindefeuerwehren wird gegenüber dem geltenden § 21 FSG redaktionell etwas angepasst.

Abs. 2

Die gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Gemeindefeuerwehren untereinander soll, wie bei den meisten benachbarten Feuerwehren bereits heute üblich, unentgeltlich erfolgen. Zu jeder Gemeindefeuerwehr ist eine Stützpunktfeuerwehr zugeordnet, welche bei grösseren Schadenfällen unverzüglich aufzubieten ist (vgl. § 22 der geltenden FSV). Wie bis anhin sollen die Kosten für den Einsatz der Stützpunktfeuerwehren in ihrem zugewiesenen Gebiet durch die Gebäudeversicherung übernommen werden (vgl. § 24 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Beiträge an den Brandschutz und die Feuerwehren; RB 708.13).

§ 27

Die Norm über die Betriebsfeuerwehren erfährt eine gewisse redaktionelle Anpassung (vgl. § 22 des geltenden FSG). Vorgaben und Anforderungen, sowie die Reglemente der Betriebsfeuerwehren sind nach wie vor durch das zuständige Amt zu erlassen bzw. zu genehmigen.

§ 28

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich § 23 des geltenden FSG, soll indessen redaktionell etwas angepasst werden.

§ 29

Die Bestimmung über die Feuerwehrpflicht wird redaktionell angepasst und mit der eingetragenen Partnerschaft ergänzt. Die Altersgrenze für den Beginn der Feuerwehrpflicht soll wie bisher beim 20. Altersjahr belassen werden. Damit wird die Dauer der beruflichen Ausbildung berücksichtigt.

§ 30

Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht soll wie bisher durch die Politische Gemeinde im Feuerschutzreglement geregelt werden.

§ 31

Die Bestimmungen über den Feuerwehrdienst soll redaktionell angepasst und gekürzt werden. Im Feuerschutzreglement der Gemeinden sind Aufgaben, Pflichten, Organisation Übungsdienst, Alarmwesen und die Entschädigungen zu regeln. Dieses Reglement ist gemäss § 3 Abs. 2 des Entwurfs durch das zuständige kantonale Amt zu genehmigen.

§ 32

Die Regelung über die Feuerwehersatzabgabe soll ebenfalls redaktionell angepasst werden. Neu ist nebst der Ehe auch die eingetragene Partnerschaft zu berücksichtigen. Innerhalb der Vorgaben des Entwurfs legen die Politischen Gemeinden die Ersatzabgabe wie bisher ihren Bedürfnissen entsprechend auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer fest. Mit der vorgeschlagenen Anhebung des minimalen und maximalen Steuerbetrags von Fr. 50.– auf 100.– resp. von Fr. 500.– auf 1'000.– soll zudem ein zusätzlicher finanzieller Anreiz für den aktiven Dienst bei der Feuerwehr geschaffen werden.

§ 33

Die Bestimmung über die Führung einer Feuerwehr entspricht § 28 des geltenden FSG.

§ 34

Die Norm über die Schadenbekämpfung wird gegenüber § 29 des geltenden FSG redaktionell angepasst.

§ 35

Die Bestimmungen über die Schadenverhütung wird gegenüber § 30 des geltenden FSG redaktionell angepasst.

§ 36

Die Bestimmung über die besonderen Aufgaben der Feuerwehr wird redaktionell angepasst und mit dem Hinweis ergänzt, wonach diese Leistungen im Feuerschutzreglement zu regeln sind und private Anbieter und Anbieterinnen nicht konkurrenziert werden sollen.

§ 37

Die Bestimmungen über die Ausbildung erfährt eine redaktionelle Anpassung. Die Grundausbildung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sowie der ordentliche Aus-

bildungs- und Übungsbetrieb ist Sache der zuständigen Gemeinde- und Stützpunktfeuerwehren.

Die Grund- und Weiterbildung von Spezialisten oder Spezialistinnen und Kaderangehörigen wird durch den Kanton in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrverband Thurgau organisiert. Im Jahr 2017 wurden Kurse und Weiterbildungen für insgesamt 2'304.5 Tage durchgeführt. Zu diesem Zweck wurden 360 Tage an Feuerwehr-Instruktoren aufgewendet.

Die Taggeldentschädigung der Kursteilnehmenden wird durch die jeweilige Gemeinde entrichtet. Die Kosten für Organisation, Instruktion und Verpflegung trägt der Kanton. Im Jahr 2017 wurden für die Ausbildung der Instruktoren oder Instruktorinnen an schweizerischen Kursen insgesamt 48 Tage aufgewendet.

Für eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung am Feuer hat sich der Kanton TG gemeinsam mit den Kantonen SG, AI, AR am Ostschweizer Feuerwehrausbildungszentrum (OFA) beteiligt. Das OFA hat seinen ordentlichen Betrieb per 1. Januar 2018 aufgenommen.

§ 38

Die Regelung über die Löschwasserversorgung, die Ausrüstung der Feuerwehr und die Geräte soll redaktionell angepasst werden.

§ 39

Die Norm über die Inanspruchnahme fremder Sachen erfährt ebenfalls eine redaktionelle Anpassung und soll mit einer Ermächtigung zur Benutzung privater Wasserspeicher und dergleichen ergänzt werden.

§ 40

Abs. 1

Grundsätzlich soll die Hilfe der Feuerwehr im Zusammenhang mit den gemäss §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; RB 956.1) versicherten Gefahren nach wie vor unentgeltlich sein. Es sind dies Schäden durch Feuer, Rauch und Hitze, Blitzschlag und Explosion an Gebäuden. Bei den Elementarschäden sind es Sturmwind, Hagel, Hochwasser und Überschwemmung, Schneedruck und Schneerutsch, Steinschlag und Erdbeben.

Abs. 2

Andere Einsätze und Hilfeleistungen wie z.B. Unfälle auf Strassen und Bahnanlagen, Ölbekämpfung, Wald-, Schilf- und Flurbrände, Wasserschäden bei Gebäuden, die kein Elementarereignis darstellen, Tierrettungen, diverse andere Rettungen und dergleichen sollen zu massvollen Ansätzen in Rechnung gestellt werden können.

Abs. 3

Die Einzelheiten sowie die Verrechnungsansätze sind durch den Regierungsrat in der zu erlassenden Feuerschutzverordnung zu regeln.

§ 41

Die Kosten für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Feuerwehreinsätze sind durch den Verursacher oder die Verursacherin zu tragen. Das Gleiche gilt für wiederholt verursachte Fehlalarme oder missbräuchliche Alarmierungen.

§ 42

Abs. 1

Die Bestimmung über die Beiträge des Kantons an den Feuerschutz soll redaktionell angepasst werden.

Im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2017 wurden pro Jahr Kantonsbeiträge von Fr. 10'117'800.– ausgerichtet, die sich wie folgt aufteilen:

an den Brandschutz:	Fr.	146'200.–
an die Löschwasserversorgung der Gemeinden:	Fr.	4'329'600.–
an die Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren:	Fr.	1'466'200.–
an die Stützpunktfeuerwehren:	Fr.	2'459'800.–
an das Alarmierungssystem MOKOS:	Fr.	558'200.–
an die Ausbildung und Inspektion der Feuerwehren:	Fr.	1'020'800.–
an diverses wie Löschschaum, Beiträge an die Jugendfeuerwehren, usw.:	Fr.	137'000.–

Die Summe der Aufwendungen an den Brandschutz und die Feuerwehren sowie die Aufwendungen für die beauftragte Amtsstelle haben sich nach den Einnahmen gemäss §§ 43 und 44 des Entwurfs zu richten. Eine Veränderung der oben abgebildeten Mittelzuteilung ist insbesondere im Bereich der Löschwasserversorgung zu erwarten, indem vermehrt Projekte von regionaler und überregionaler Bedeutung und weniger Einzelprojekte unterstützt würden.

Abs. 2

§ 42 Abs. 2 des Entwurfs bildet die gesetzliche Grundlage für die Anordnung baulicher Anpassungen in bestehenden Bauten mit erheblichem Gefährdungspotential oder beträchtlichem Schadenrisiko. Gleichzeitig sollen solche Anpassungen mit Beiträgen gefördert und so die Brandgefahren reduziert werden können. So werden z.B. gemäss den geltenden Brandschutzvorschriften bei Hochhausneubauten Feuerwehrlifte und Überdruckbelüftungen für Fluchttreppenhäuser verlangt, was früher nicht der Fall war.

Abs. 3

Mit § 42 Abs. 3 über die Voraussetzung und Höhe der kantonalen Beiträge wird wie bis anhin auf die Beitragsverordnung des Regierungsrates (RB 708.13) verwiesen.

§ 43

Abs. 1

Zur Finanzierung der kantonalen Aufgaben im Bereich des Brandschutzes haben die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen eine massvolle zweckgebundene Abgabe (Feuerschutzabgabe) zu entrichten. Diese Bestimmung findet sich bereits in § 38 des geltenden Feuerschutzgesetzes. Sie wurde allerdings nie in Kraft gesetzt, da die Brandschutzabgabe auf Grundlage von § 10 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes bis anhin von der Gebäudeversicherung erhoben wurde. Bis 1996 war die Brandschutzabgabe Teil der Gebäudeversicherungsprämie (Einheitsprämie). Seit 1997 wird sie separat ausgewiesen und die Höhe vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung festgelegt. Im Sinne einer klaren Aufgabenzuweisung ist die Brandschutzabgabe im Feuerschutzgesetz zu verankern.

Abs. 2

Die Höhe der Brandschutzabgabe wurde von 20 Rp. (1997) laufend gesenkt und beträgt seit 2004 unverändert 12 Rp. pro 1'000 Fr. Versicherungskapital. Aufgrund dieser Entwicklung erscheint es angemessen, den Maximalbetrag von bisher 25 (vgl. § 38 des geltenden FSG) auf 20 Rp. pro 1'000 Fr. Versicherungskapital zu senken. Die Brandschutzabgabe bildet den Hauptbestandteil der Mittel zur Bestreitung der kantonalen Feuerschutzaufgaben. Im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2017 beläuft sich die Abgabe auf Fr. 10'256'600.–.

Abs. 3

Die Festsetzung der Höhe der Brandschutzabgabe soll wie bis anhin beim Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung verbleiben.

Abs. 4

Die Brandschutzabgabe wurde schon immer von der Gebäudeversicherung erhoben und gemeinsam mit der Versicherungsprämie eingezogen.

§ 44

Der sogenannte „Löschfünfer“ wird von allen 19 Gebäudeversicherungskantonen erhoben. Er bildet einen wesentlichen Bestandteil zur Finanzierung der kantonalen Feuerschutzaufgaben. Im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2017 wurde ein Betrag von Fr. 1'474'200.– pro Jahr erzielt. Mit § 44 des Entwurfs wird der Beschluss des Regierungsrates betreffend Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften für Mobilien an die Auslagen für Feuerpolizei und Löschwesen vom 29. Juni 1931 (RB 708.5) in das FSG überführt. Der oben zitierte Beschluss kann demzufolge nach Inkrafttreten des neuen FSG aufgehoben werden.

§ 45

Die Regelung betreffend Rechtsmittel und zuständige Rekursinstanz entsprechen geltendem Recht.

§ 46

Mit § 46 des Entwurfs soll eine gesetzliche Grundlage für die Verfügung eines Benützungsverbot von Bauten und Anlagen geschaffen werden, wenn ein festgestellter Mangel zu einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachwerten führt (vgl. Ausführungen zu § 17 des vorliegenden Entwurfs).

§ 47

Diese Bestimmung regelt wann eine Ersatzvornahme durchgeführt werden kann.

§ 48

Die Strafbestimmung soll neu geregelt und an das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) angepasst werden. Gemäss Art. 335 Abs. 2 StGB sind die Kantone befugt, Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen zu belegen. Dabei haben sie sich auf das Übertretungsstrafrecht zu beschränken. Nach Art. 103 StGB werden Übertretungen mit Busse bestraft. Die bisherige Möglichkeit zur Haftandrohung entfällt somit. Als Übertretung sollen insbesondere Verstösse gegen die §§ 7 – 10, 12 – 14 und 22 sowie der noch zu erlassenden Ausführungsbestimmung dazu, geahndet werden können.

§ 49

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die höchst mögliche Busse für Disziplinar-massnahmen von Fr. 500.– auf Fr. 1000.– angehoben werden.

§ 50

Neu sollen ergänzende Bestimmungen zur Feuerschutzverordnung des Regierungsrates vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung erlassen werden können, der auch die Aufsicht über den Feuerschutz wahrnimmt.

§ 10 Gebäudeversicherungsgesetz

In § 10 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes wird unter anderem bestimmt, dass der Brandschutz durch Beiträge zu fördern ist. Auf dieser Grundlage wurde bisher die Brandschutzabgabe, neu in § 43 des Entwurfs geregelt, erhoben und die Beiträge des Kantons (vgl. § 42 des Entwurfs) geleistet. Der eng gefasste Begriff Brandschutz wird durch Schadenprävention ersetzt, damit aus den Mitteln der Gebäudeversicherung Elementarschäden-Verhütungsmassnahmen gefördert werden können.